

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 6

Artikel: Einreichung von Meldescheinen der Wehrmänner bei den Ausgleichskassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anders ist es bei den Hackfrüchten. Auf diese entfallen beim vorgesehenen Programm ca. 90 000 ha.

Für Kartoffeln betrug 1949 die Anbaufläche ca. 53 000 ha, also ca. 7000 ha. unter der vorgesehenen Fläche. Diese wird sich aber kaum mehr vergrössern, da der Konsum an Kartoffeln seit den Kriegsjahren rapid zurückgegangen ist. Zudem muss die Eidg. Alkoholverwaltung auf Grund des Alkoholgesetzes bei Kartoffelüberschüssen eingreifen und diese der Fütterung oder technischen Verarbeitung zuführen, was wiederum nur mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen möglich ist.

Aehnliche Ueberschüsse und Verwertungsschwierigkeiten entstehen auch beim Gemüse und den andern Hackfrüchten. Als einzige Ausweichmöglichkeit bleibt noch die Zuckerrübe. Es ist dies auch eine Kulturpflanze, die uns pro Flächeneinheit mehr Nährwerte liefert als z. B. Getreide oder Kartoffeln. Eine Hektare Zuckerrüben liefert einen Nährstofftrag, mit dem während eines Jahres ca. 20 Personen ernährt werden können. Mit einer ha Kartoffeln ca. 18, mit Getreide noch ca. $6\frac{1}{2}$ und bei Grasland sogar nur 3 Personen.

Der Ausdehnung des Zuckerrübenbaues kommt deshalb im Rahmen des schweizerischen Agrarprogrammes eine entscheidende Rolle zu. Wir müssen damit unsern Bauern die Möglichkeit geben, ihre Aufgabe überhaupt erfüllen zu können. Über das Ziel ist man sich heute einig; es ist jetzt nur zu hoffen, dass man sich möglichst rasch über den zu beschreitenden Weg einigen kann, denn es geht hier wirklich um ein Problem, das das ganze Volk betrifft.

Dieses Beispiel soll uns zeigen, wie kompliziert diese Fragen oft sind. Es soll aber auch aufdecken, wie nötig es ist, dass sich jeder Einzelne damit befasst und sich seine Überlegungen macht. Jeder, der es mit der militärischen Landesverteidigung ernst meint, muss sich ja auch mit der wirtschaftlichen und geistigen Verteidigung befassen.

Mögen deshalb diese Zeilen dazu beitragen, dass unsere Rechnungsführer bei weitem Diskussionen um unsere Landesversorgung die Probleme unserer Landwirtschaft kritisch, aber vorurteilslos prüfen, wenn nötig sich sachlich aufklären lassen und sich nicht von gutgetarnten Schlagworten von Leuten, die meist nur ihre persönlichen Interessen sehen, beeinflussen lassen.

Dann brauchen wir um den richtigen Entscheid sicher nicht zu bangen!

Einreichung von Meldescheinen der Wehrmänner bei den Ausgleichskassen

Von der Ausgleichskasse des Kantons Bern erhielten wir nachfolgenden Brief, den wir hier vollständig zum Abdruck bringen:

„Schon wiederholt mussten wir feststellen, dass Wehrmänner aus Wiederholungskursen entlassen werden, ohne dass sie durch ihre Fouriere veranlasst

worden sind, einen Meldeschein zur Festsetzung der Lohn- oder Verdienstausschüttung auszufüllen und der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen. Durch solche Unachtsamkeiten erleidet die Auszahlung der Wehrmannsentschädigungen vielfach Verzögerungen, was die Wehrmänner zur Anbringung von Reklamationen bei den Ausgleichskassen veranlasst.

Unseres Erachtens liegt die **Schuld** für verspätete Auszahlungen von Entschädigungen weniger bei den Ausgleichskassen als vielmehr **bei einzelnen Rechnungsführern**. Es haben schon Wehrmänner bei unserer Kasse vorgesprochen und erklärt, der Fourier habe ihnen bekannt gegeben, dass es nicht mehr notwendig sei, einen Meldeschein auszufüllen.

Um Abhilfe zu schaffen, gelangen wir an Sie mit der höflichen Bitte, in Ihrem Organ „Der Fourier“ die Rechnungsführer wieder einmal auf die Bestimmungen im „Merkblatt“ für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen“ hinzuweisen. Nach diesen Bestimmungen hat **ein Wehrmann jedes Jahr einen Meldeschein auszufüllen**, und zwar soll der Meldeschein ausgefüllt werden, wenn der Wehrmann erstmals **in den Militärdienst** einrückt. (Vergl. die Ausführungen im Merkblatt Ziffer III, Abs. 1).

Um Verzögerungen in der Auszahlung der Wehrmannsentschädigungen vorzubeugen, wird im Merkblatt empfohlen, dass die Meldescheine möglichst vor dem Einrücken oder **während des Militärdienstes** ausgefüllt und eingereicht werden. Wo die Meldescheine einzureichen sind, geht aus dem Merkblatt ebenfalls hervor. Zwecks Festsetzung der Höhe der Entschädigungen sind die Ausgleichskassen **unbedingt** auf die Angaben auf dem Meldeschein angewiesen.

In Anbetracht, dass es im Interesse aller Wehrmänner und ihrer Familien liegt, dass die Entschädigungen rechtzeitig ausbezahlt werden, nehmen wir gerne an, dass Sie einer Mitteilung im Sinne der obigen Ausführungen im „Fourier“ Raum geben können.“

Seit Erhalt dieses Briefes ist nun auch ein neues „Merkblatt“ den Kommandanten zugestellt worden. Wir verweisen auf die nachstehenden Ausführungen.

Zwei wichtige „Merkblätter“ für den Rechnungsführer

Der Nr. 1 vom 31. März 1950 des „Militär-amtsblattes“, die gegen Ende April versandt worden ist, liegen zwei „Merkblätter“ bei, welche jeder Rechnungsführer kennen muss:

No. A 55d—d betrifft das Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen“, welches vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben wurde und vom 31. Januar 1950 datiert ist.

Auf diesem Merkblatt ist ausdrücklich vermerkt, dass es vom Kommandanten dem Rechnungsführer zu übergeben ist. Es wird deshalb nicht nötig sein, auf den Inhalt desselben an dieser Stelle einlässlich zu sprechen zu kommen. Das Merkblatt